



Artenschutz Die Schweiz und das Internationale Walfangübereinkommen



Inhaltsverzeichnis

- Die IWC und die Schweiz in Kürze
- Die Wale
- Vorwort
- Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs - ein Jagdgesetz zum Schutz der Tiere?
- Die Internationale Walfangkommission (IWC) - Erhaltung, Vermehrung und Nutzung der Walbestände
- Die Schweiz in der IWC
- Der wissenschaftliche Walfang
- Die IWC und die Kleinwale
- Der Walfang zur Selbstversorgung
- Der Handel mit Walprodukten
- Verbindlichkeit von IWC-Beschlüssen - Resolution und Einspruch
- Tötungsmethoden
- Das Walfangmoratorium - Nullquote für den kommerziellen Walfang
- Die umfassende Bestandesaufnahme - wissenschaftliche Überprüfung der Walbestände
- Grösse der bisher von der IWC ermittelten Walpopulationen
- Revidierte Bewirtschaftungsmassnahmen - nachhaltige Nutzung der Walbestände
- Walschutzgebiete
- Die IWC heute - Walfang oder bedingungsloser Walschutz?
- Die IWC und die Schweiz - wie weiter?
- Quellennachweis, Adressen

Die IWC und die Schweiz in Kürze

Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs wurde 1946 abgeschlossen und zählt heute 39 Mitgliedstaaten. Gleichzeitig wurde die Internationale Walfangkommission (IWC) ins Leben gerufen. Die Schweiz trat dem Übereinkommen im Jahre 1980 bei.

Die Diskussionen in der schweizerischen Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Internationalen Walfangkommission und die Forderungen, welche an die Schweizer Regierung in diesem Zusammenhang gestellt werden, gehen oft von mangelhaften oder unvollständigen Informationen aus. Wale erhalten zunehmend Symbolcharakter, und es wird deren Unantastbarkeit gefordert. Der eigentliche Inhalt des Übereinkommens ist jedoch weitgehend unbekannt.

Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs ist kein reines Walschutzübereinkommen. Neben dem Schutz der effektiv von der Ausrottung bedrohten Walbestände verfolgt es ausdrücklich auch den Zweck, die nachhaltige Nutzung bestimmter anderer Walbestände aufgrund moderner Managementmethoden sicherzustellen. Ein bedingungsloses, auf unbegrenzte Zeit ausgesprochenes Walfangverbot ist mit den geltenden Bestimmungen des Walfangübereinkommens weder vereinbar noch zu begründen.

Im Falle der verschiedenen bedrohten, teilweise früher stark übernutzten Walarten setzt sich die Schweiz für einen vollständigen Schutz ein. Der Wiederaufnahme einer eng begrenzten Waljagd auf andere, nicht als bedroht geltende Bestände in geographisch festgelegten Gebieten würde die Schweiz nur dann zustimmen, wenn wissenschaftlich nachgewiesen wird, dass die Entnahme der Tiere dem Bestehen der Art und dem Ökosystem nicht abträglich ist, und wenn garantiert ist, dass die Jagdquoten durch wirksame Massnahmen kontrolliert werden. Diese Voraussetzungen sind zur Zeit nicht gegeben.

Bei ihrer Tätigkeit in der Walfangkommission ist die Schweiz verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Übereinkommens zu halten. Im Interesse der eigenen Glaubwürdigkeit ist die Position der Schweiz innerhalb der IWC ebenfalls abzustimmen auf die Position unseres Landes in anderen internationalen Umweltgremien und auf die Grundsätze der Umweltpolitik im Inland. Diese Position orientiert sich am Prinzip der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung und deckt sich so mit der Deklaration des Umweltgipfels von Rio und der «World Conservation Strategy» der World Conservation Union (IUCN).

Jegliche Bemühungen, auch von seiten der Schweiz, für eine Revision des nun fast 50 Jahre alten Walfangübereinkommens blieben bisher erfolglos. Falls sich in der Zukunft die Regierung und die schweizerische Öffentlichkeit nicht länger mit den Zielen des Übereinkommens identifizieren können, bleibt die Möglichkeit des Austrittes aus diesem Staatsvertrag. Solange die Schweiz Mitglied der IWC bleibt, wird sie jedoch ihrer ursprünglichen Absicht, «einen Beitrag zur Lösung eines bedeutenden Umweltproblems zu erbringen», weiterhin treu bleiben. Wenn man bedenkt, dass heute weltweit ein Moratorium für den kommerziellen Walfang gilt, der Indische Ozean sowie die südlichen Meere in der Antarktis zu Walschutzgebieten erklärt und mit den revidierten Bewirtschaftungsmassnahmen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung geschaffen wurden, so scheint dieses Ziel in manchen Belangen bereits erreicht.

Viel mehr als durch den Walfang sind Wale heute gefährdet durch die Vergiftung der Meere, die Verdünnung der Ozonschicht und die Schleppnetzfischerei. Die Einflussmöglichkeiten auf diese Faktoren durch die IWC sind jedoch sehr bescheiden, da sie in diesen Bereichen kaum Regelungskompetenz hat. Soll der Lebensraum der Wale erhalten bleiben, bedarf es folglich weitergehender Anstrengungen auf anderen Ebenen.

Die Wale

Die zoologische Ordnung der Wale (Cetacea) umfasst ungefähr 90 Arten. Sie werden in Zahnwale und Bartenwale unterteilt. Zu den Zahnwalen gehören rund 80 Arten - vom nur etwa 1,3 Meter langen Kapdelphin bis zum 20 Meter langen Pottwal. Von den Bartenwalen gibt es rund 10 Arten - vom 5 Meter langen Zwergglattwal bis zum 35 Meter langen Blauwal.



Wale sind Säugetiere, die zum Atmen regelmässig an die Oberfläche schwimmen müssen. Sie sind jedoch in vollendeter Weise an das Wasserleben angepasst. Der stromlinienförmige Körper gestattet energiesparende Fortbewegung. Ein wesentlicher Teil des beim Atmen aufgenommenen Sauerstoffs wird direkt in der Muskulatur gespeichert, was Tauchgänge von bis zu 40 Minuten Dauer auf eine Tiefe von bis zu 3000 Metern (Pottwal) möglich macht. Eine dicke Fettschicht (Blubber) schützt sie vor Wärmeverlust.

Die Trächtigkeit bei den kleineren Zahnwalarten und den Bartenwalen dauert 10 bis 12 Monate, bei den grösseren Zahnwalen etwa 15 Monate. Wale wachsen enorm rasch. Sie erreichen ihre Geschlechtsreife jedoch erst mit etwa fünf bis zehn Jahren. In der Regel bringen die Weibchen jedes zweite oder dritte Jahr ein Junges zur Welt. Die Hauptnahrung mancher Bartenwale besteht aus winzigen Krebschen (Krill), von welchen sie in den Sommermonaten des Südpolarmeeres bis zu 2,5 Tonnen täglich fressen. In den Wintermonaten suchen sie Meere in Äquatornähe auf, wo sie sich paaren bzw. Junge gebären und kaum noch Nahrung zu sich nehmen. Die kleineren Barten- und die Zahnwale fressen neben Krill auch Fische (Makrele, Dorsch, Hering, Sardine, Anchovis) und Tintenfische.

Neben einem guten Geschmacks-, Tast- und Gesichtssinn haben Wale ein ausgeprägtes Gehör. Sie sind in der Lage, verschiedenartigste Laute vom Infra- bis zum Ultraschallbereich zu erzeugen und wahrzunehmen. Das einzigartige Ortungsverfahren nach dem Echolotprinzip macht es Walen möglich, ihre Umgebung präzise zu erkunden und ihre Beute aufzuspüren. Niederfrequentige Laute, vor allem von Bartenwalen, haben eine Reichweite von mehreren tausend Kilometern und dienen vermutlich der gegenseitigen Kontaktnahme.

Wale leben je nach Art einzeln, paarweise, in kleinen Gruppen oder grossen Schulen mit unterschiedlicher Sozialstruktur. Die Erforschung der Wale in ihrem natürlichen Lebensraum steht erst in ihren Anfängen. Auch über die Bestandesgrössen vieler Walarten existieren heute noch keine verlässlichen Angaben. Zu den gefährdetsten Arten gehören heute sicher die Flussdelphine von Ganges, Indus, Yangtse, La Plata und Amazonas, der Vaquita (Golftümmel), der Nordkaper und der Blauwal. Die Lebenserwartung beträgt 20 bis 25 Jahre für kleinere und über 30 Jahre für grössere Wale (Pottwal 50 Jahre).

Vorwort

In der schweizerischen Öffentlichkeit und den Schweizer Medien werden die Themen «Wale» und «Walfang» immer wieder diskutiert. Insbesondere wird auch die Tätigkeit der Internationalen Walfangkommission (IWC), der auch die Schweiz angehört, aufgegriffen.

Die Öffentlichkeit ist bis jetzt kaum darüber informiert worden, welches der Inhalt und die Ziele des Internationalen Walfangübereinkommens und die Aufgaben der Walfangkommission sind. Das führt unter anderem dazu, dass sich die Verwaltung und die Kommissionen der eidgenössischen Räte mit Petitionen und Motionen befassen müssen, deren Forderungen weit über die Kompetenzen der Schweiz oder der IWC hinausgehen oder aufgrund der Bestimmungen des Walfangübereinkommens gar nicht erfüllt werden können.

Die vorliegende Broschüre möchte objektiv informieren und die Möglichkeiten und Grenzen des Mitgliedstaates Schweiz - eines Binnenlandes, welches nie Walfang betrieben hat - aufzeigen.

Prof. Dr. Ulrich Kihm
Direktor Bundesamt für Veterinärwesen

Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs - ein Jagdgesetz zum Schutz der Tiere?

Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs verfolgt neben dem Schutz der von der Ausrottung bedrohten Walbestände den Zweck, die Walbestände sich soweit erholen zu lassen, dass ein geregelter Walfang in Zukunft wieder möglich wird. Massgebend ist, dass es sich beim Übereinkommen nicht um ein reines Walschutzübereinkommen handelt, sondern, wie es sein Titel besagt, um eine Konvention, die auch den Walfang regelt, also im weiteren Sinne ein Jagdgesetz darstellt.

Wie in seiner Präambel wörtlich festgehalten, anerkennt das Übereinkommen grundsätzlich das Interesse, «den kommenden Generationen den grossen natürlichen Reichtum zu erhalten, den die Walbestände darstellen». Es will, dass «alle Walarten vor künftiger übermässiger Jagd geschützt werden». Die angemessene Reglementierung des Fanges soll eine «Zunahme auf natürliche Weise» möglich machen und «eine Erhöhung der Fangquoten erlauben, ohne diese natürlichen Reserven zu gefährden». Damit möchte das Übereinkommen also nicht nur zur «vernünftigen Erhaltung der Walbestände beitragen», sondern auch «die geordnete Entwicklung der Walfangindustrie ermöglichen».

Das Übereinkommen ist bereits der dritte Vertrag über den Walfang. Im ersten, 1931 vom Völkerbund ausgearbeiteten Abkommen waren die Schutzbestimmungen ungenügend und wurden viel zu nachsichtig gehandhabt. Ausserdem galt es nur für Bartenwale. Das 1937 ausgearbeitete Abkommen galt dagegen für jede Art von Walen. Es enthielt neu Vorschriften über Minimalgrössen, Schonzeiten und Schonbezirke. Erst mit dem 1946 ausgearbeiteten «Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs» wurden Lücken geschlossen und als wichtigste Neuerung die Einrichtung einer Internationalen Walfangkommission vereinbart.

Das «Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs» ist keine internationale Walschutzkonvention. Ein bedingungsloses, generelles, auf unbegrenzte Zeit ausgesprochenes Walfangverbot ist weder mit den geltenden Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar noch rein sachlich zu begründen.

Was steht im Staatsvertrag?

Mit der Unterzeichnung des «Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs» anerkennen die Mitgliedstaaten:

- dass die Nationen der Welt ein Interesse daran haben, den kommenden Generationen den grossen natürlichen Reichtum zu erhalten, den die Walbestände darstellen
- dass der Walfang im Laufe seiner Entwicklung dermassen zur übermässigen Ausbeutung der Fanggründe und Walarten geführt hat, dass es heute unerlässlich geworden ist, alle Walarten vor künftiger übermässiger Jagd zu schützen
- dass die Walbestände auf natürliche Weise wieder zunehmen, wenn der Fang angemessen reglementiert wird, und dass die Vergrösserung der Walbestände eine Erhöhung der Fangquoten erlauben wird, ohne diese natürlichen Reserven zu gefährden
- dass es im gemeinsamen Interesse liegt, so schnell wie möglich optimale Walbestände zu erreichen, ohne indessen ausgedehnte Wirtschafts- und Ernährungsschwierigkeiten zu verursachen
- dass auf dem Weg zu diesem Ziel der Walfang auf jene Arten beschränkt werden sollte, welche die Ausbeutung am besten ertragen, um so gewissen stark dezimierten Arten eine Erholungspause zu gönnen
- dass eine Vereinbarung zur vernünftigen Erhaltung der Walbestände zu treffen und so die geordnete Entwicklung der Walfangindustrie zu ermöglichen ist

Die Internationale Walfangkommission (IWC) - Erhaltung, Vermehrung und Nutzung der Walbestände

Als wichtigste Erneuerung wurde mit dem 1946 ausgearbeiteten «Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs» die Internationale Walfangkommission (IWC) ins Leben gerufen. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen über Wale zu verarbeiten und den Vertragsstaaten Informationen zur Erhaltung und Mehrung der Walbestände zur Verfügung zu stellen. Sie setzt auch Richtlinien für den Walfang und Fangquoten fest.

Wie für jede andere Jagdkommission auch, besteht die Aufgabe der IWC darin, festzulegen, welche Arten jagdbar und welche geschützt sind. Sie bestimmt Jagd- und Schonzeiten, Jagdbannggebiete, Minimalgrössen, Fangquoten und die Jagdwaffen. Ihre Beschlüsse müssen wissenschaftlich abgestützt sein, und sie haben die Interessen der Verbraucher von Walprodukten und der Walfangindustrie zu berücksichtigen.

Die Internationale Walfangkommission besteht aus je einem Mitglied der vertragsschliessenden Regierungen. Sie ist beauftragt:

- *Studien und Forschungen zu empfehlen, anzuregen oder zu organisieren*
- *statistisches Material über den Walfang und die Walbestände zu sammeln und zu analysieren*
- *Informationen über Methoden zur Erhaltung und Förderung der Walbestände zu studieren, zu bewerten und zu verbreiten*

Zudem entscheidet die Kommission über folgende Punkte:

- *geschützte und ungeschützte Arten*
- *Fang- und Schonzeiten*
- *offene und gesperrte Gewässer, einschliesslich der Festlegung von Schutzgebieten*
- *Grössenbegrenzungen für jede Art*
- *Fangmethoden und Fangertrag, einschliesslich der maximalen Fangquoten*
- *Typen und Spezifikationen der zugelassenen Fanggeräte und Fangapparate und ihres Zubehörs*

Die Schweiz in der IWC

Am 29. Mai 1980 trat die Schweiz dem Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs bei. Damals umfasste die IWC bloss 15, mehrheitlich am Walfang interessierte Nationen. Es gab jedoch Bestrebungen, weitere Länder als Mitglieder zu gewinnen, um ein Gegengewicht zu den Walfangnationen zu schaffen.

Obwohl die Schweiz über keine Meeresküsten verfügt und auch keine Walfangschiffe unter Schweizer Flagge fahren, trat sie 1980 der IWC bei. Regierung und Parlament bekundeten damit den Willen, aktiv einen Beitrag zur Lösung eines bedeutenden Umweltproblems zu erbringen. Sie wiesen darauf hin, dass die Schweiz zwar nicht aktiv am Walfang, wohl aber an der Verschmutzung des Lebensraums der Meerestiere beteiligt sei. Andererseits aber wurde betont, dass der Beitritt kaum praktische Auswirkungen für unser Land haben werde, da die Einfuhr von Walprodukten bereits geregelt sei. Als Vollzugsbehörde der Schweiz wurde das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) bezeichnet.

Die Schweiz delegiert heute fachkundige Vertreter an die IWC-Tagungen und seit den 90er Jahren an die Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses. Diese vertreten ein Mandat des Gesamtbundesrates, welches in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Artenschutz, Wissenschaftlern und anderen Bundesämtern ausgearbeitet wird. Einzelne Problemkreise werden auch mit nicht-staatlichen Organisationen besprochen.

Die Schweizer Delegation vertritt nicht eine persönliche Meinung, sondern die Meinung und Position der schweizerischen Regierung. Diese Position orientiert sich primär an den Bestimmungen des Walfangübereinkommens. Es wird auch darauf geachtet, dass die Haltung der Schweiz übereinstimmt mit der Haltung unseres Landes in anderen internationalen Umweltgremien sowie mit den Grundsätzen unserer Umweltpolitik im Inland (Prinzip der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung).

Der wissenschaftliche Walfang

Die Mitgliedstaaten der IWC entscheiden unabhängig und selbständig über den Fang und die Verarbeitung von Walen zu wissenschaftlichen Zwecken.

Jeder Mitgliedstaat der IWC kann ihren Staatsangehörigen durch eine Spezialbewilligung erlauben, zu wissenschaftlichen Zwecken Wale in beschränkter Anzahl zu erlegen, zu fangen und zu verarbeiten. Die Mitgliedstaaten haben die Kommission über jede derart erteilte Spezialbewilligung zu unterrichten.

Studien und Forschungen, die sich auf den Wal beziehen, kann die IWC bloss anregen, empfehlen oder organisieren. Sie kann sie also weder gutheissen noch verurteilen, weder bewilligen noch verbieten. Gelegentlich nimmt sie in Form von Resolutionen zu einzelnen Projekten Stellung.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten und andere Informationen über den Wal und den Walfang, welche den Mitgliedstaaten zugänglich sind, werden dem wissenschaftlichen Ausschuss alljährlich zur Verfügung gestellt. Alle Forschungsergebnisse werden publiziert und sind allen Interessierten zugänglich.

Die Schweiz hat sich immer dafür eingesetzt, dass wissenschaftliche Untersuchungen nach Möglichkeit mit nicht letalen Methoden durchgeführt werden sollten, dass also Untersuchungsmethoden, bei denen Wale nicht getötet werden müssen, nach Möglichkeit der Vorrang gegeben werden soll.

Die japanischen Forschungsprojekte, die in der Öffentlichkeit starker Kritik ausgesetzt sind, weil sie die Tötung von Zwergwalen beinhalten, verletzen die Bestimmungen des Übereinkommens nicht. In den letzten Jahren wurde den japanischen Forschungsprojekten regelmässig zugebilligt, dass sie allgemeine Forschungsbedürfnisse und die von der wissenschaftlichen Kommission der IWC selbst aufgestellten Kriterien für Forschungsarbeiten an Walen erfüllen. Innerhalb der IWC ist man sich klar darüber, dass die japanische Forschungstätigkeit sehr viel zur Kenntnis der Populationsbiologie und Populationsdynamik vor allem der Zwergwalbestände der südlichen Erdhalbkugel beigetragen hat.

Im wissenschaftlichen Ausschuss und der IWC wird allerdings nun darüber diskutiert, ob eine Fortführung dieser Untersuchungen im selben Ausmass und mit demselben Ziel weiterhin zu rechtfertigen ist.

Die IWC und die Kleinwale

Dem Walfangübereinkommen sind alle Bartenwalarten und 10 Zahnwalarten unterstellt. Viele Kleinwale werden im Anhang zum Übereinkommen nicht erwähnt. Die Schweiz ist der Ansicht, dass das Übereinkommen für alle Wale zu gelten hat.

Nebst den 10 Bartenwalarten und 10 Zahnwalarten, welche im Anhang des Übereinkommens genannt werden, gibt es noch rund 70 weitere Zahnwalarten. Diese werden verschiedentlich «Kleinwale» genannt und sind im Anhang nicht erwähnt. Daraus ziehen manche IWC-Mitgliedstaaten den Schluss, dass das Übereinkommen auf diese 70 nicht genannten Arten nicht anwendbar sei.

Andere Staaten, wie auch die Schweiz, vertreten die Meinung, dass das Walfangübereinkommen für alle bekannten Arten gilt. Der Grund für die Meinungsverschiedenheit liegt darin, dass die Bestimmungen des Walfangübereinkommens auch in den Territorialgewässern Geltung haben. Verschiedene Mitgliedstaaten können sich mit dieser Einmischung der IWC in ihr Hoheitsgebiet auf See nicht einverstanden erklären. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sie teilweise solche Kleinwale in Küstennähe bejagen.

Eine Arbeitsgruppe, welche sich mit der Klärung dieser Frage beschäftigte, kam zum Schluss, dass die IWC in bezug auf Kleinwale fortan berechtigt sei, durch das wissenschaftliche Komitee wissenschaftliche Informationen zu sammeln und zu liefern und die Mitgliedstaaten auf wissenschaftlicher Basis zu beraten, nicht aber die Bewirtschaftung zu regeln. Damit erklärte sich die IWC ganz klar für Fragen des Schutzes und des Managements der sogenannten «Kleinwale» als nicht zuständig.

Angaben zum direkten oder indirekten Fang («Beifänge») von Kleinwalen werden von den IWC-Mitgliedstaaten auf vollständig freiwilliger Basis gemacht. Allein die Mitgliedstaaten der IWC jagen alljährlich etwa 40 000 Kleinwale unterschiedlichster Arten oder registrieren sie als sogenannte Beifänge. Dazu kommen weltweit noch alle Kleinwale, welche von Nicht-IWC-Staaten gejagt und getötet werden.

Der Walfang zur Selbstversorgung

Für gewisse Naturvölker gehört der Wal zu einem wichtigen Bestandteil der Nahrung. Der «Eingeborenen-Walfang zur Selbstversorgung» ist deshalb einer speziellen Regelung unterworfen. Die IWC bewilligt regelmässig Fangquoten für die Eingeborenen Ostsibiriens, Alaskas und Grönlands, unter der Bedingung, dass das Fleisch an Ort zu Nahrungszwecken gebraucht wird.

Mit allem Respekt für die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung hat die Schweiz immer die Ansicht vertreten, dass auch der sogenannte «Eingeborenen-Walfang zur Selbstversorgung» im Laufe der Zeit den revidierten Bewirtschaftungsmassnahmen und damit einem modernen, auf wissenschaftlichen Grundlagen abgestützten, den Schutz der Wale berücksichtigenden Management unterworfen werden sollte.

Den Inuits in Alaska wurde von 1995 bis 1998 eine Fangquote von maximal 204 an Land gebrachten Grönlandwalen bewilligt. Die ihnen zugestandenen Treffer sind allerdings mit total 266 einiges höher. Das heisst, es wird mit Verlusten gerechnet. Der Grönlandwalbestand in der Region wird als «Protection Stock» klassiert, also als zu schützender und eigentlich nicht zu bejagender Bestand.

Die Inuits in Westgrönland erhielten eine Quote von 19 Finnwalen pro Jahr aus einem Bestand von nur etwa 1000 Tieren. Dazu kommt eine Quote von maximal 165 getroffenen Zwergwalen pro Jahr (inklusive nicht erfolgreich an Land gebrachte) aus einer ebenfalls als «Protection Stock» klassifizierten Population von rund 8000 Tieren.

Den Bewohnern Ostgrönlands wird gegenwärtig eine Quote von 12 gelandeten Zwergwalen aus einer Population von ca. 28 000 Tieren zugestanden. Da in Grönland nach wie vor mit Gewehren auf Wale geschossen wird, dürfte die Zahl getroffener und teilweise tödlich verletzter, aber nicht gelandeter Wale um einiges höher liegen.

Den Aleuten Sibiriens wurde bis 1997 eine Quote von 140 Grauwalen jährlich bewilligt. Ein beachtlicher Teil des Fleisches wird allerdings in lokalen Pelztierfarmen verfüttert. Der Grauwalbestand im Ostpazifik wird auf ca. 25 000 Tiere geschätzt.

Der Handel mit Walprodukten

Das Internationale Übereinkommen dient der Regelung des Walfangs auf dem Meer. Als Jagdgesetz enthält es jedoch keine Bestimmungen oder Auflagen bezüglich des nationalen und internationalen Handels mit Walprodukten. Dennoch wird dieses Thema an den IWC-Sitzungen immer wieder aufgegriffen, und es werden sogar Resolutionen verabschiedet.

Grundlage für die Regelung des Handels mit Walprodukten bildet das «Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen» (CITES). Für Grauwal, Blauwal, Finnwal, Buckelwal, Pottwal und Zwergwal, mit Ausnahme der Population von Westgrönland, beispielsweise gilt gemäss diesem Staatsvertrag ein Verbot des Handels zu kommerziellen Zwecken. Viele andere Walarten, insbesondere die meisten Zahnwalarten, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen (Ausfuhrbewilligung der Artenschutzbehörde und Einfuhrbewilligung) gehandelt werden.

Die Bestimmungen des Artenschutzübereinkommens gelten nur für die Mitgliedstaaten von CITES. Da Norwegen und Japan einen entsprechenden Vorbehalt eingereicht haben, gilt für sie das strikte Handelsverbot für bestimmte Walarten nicht. Ein Handel mit Produkten solcher Wale zwischen diesen Ländern ist deshalb nicht illegal, vorausgesetzt, die erforderlichen Bewilligungen sind erteilt worden. Norwegen erteilt allerdings keine Ausfuhrbewilligungen für Walprodukte.

Von den japanischen Behörden sind mehrere Versuche, Walfleisch illegal einzuführen, vereitelt worden. Mit komplizierten biochemischen Analysen versuchen Kontrollorgane ausserdem herauszufinden, ob auf den Inlandmärkten Japans eventuell geschmuggeltes Walfleisch angeboten wird.

Verbindlichkeit von IWC-Beschlüssen - Resolution und Einspruch

Resolution

An den Tagungen der IWC werden regelmässig sogenannte «Resolutionen» oder Beschlüsse zu den verschiedensten Themen verabschiedet. Sie enthalten in der Regel eine Handlungsaufforderung an das wissenschaftliche Komitee, an die IWC-Mitgliedstaaten allgemein oder auch an einzelne Mitgliedstaaten. Diese Resolutionen haben immer nur die Bedeutung von Empfehlungen. Sie sind für die Mitgliedstaaten nicht bindend.

Im Gegensatz zu anderen internationalen Gremien werden in der IWC Resolutionen oft nicht im Konsens verabschiedet. Auch werden sie regelmässig dazu eingesetzt, Nationen, die ein Interesse an einer Fortführung des Walfangs kundtun, mit Hilfe von Resolutionen zu massregeln und anzuprangern.

Die Schweiz ist bereit, Resolutionen zu unterstützen, wenn wissenschaftliche Daten nahelegen, dass ein Handlungsbedarf besteht.

Sie ist aber nicht bereit, Resolutionen zu unterstützen, welche anderen Mitgliedstaaten vorschreiben, wie sie ihre souveränen Rechte auszuüben haben.

Einspruch (Reservation)

Jede von der Kommission beschlossene Änderung des Anhangs wird im Gegensatz zur Resolution für die Mitgliedstaaten 90 Tage nach dem Beschluss rechtskräftig - es sei denn, die Regierung eines Mitgliedstaates habe vor Ablauf dieser Frist Einspruch eingereicht. In diesem Fall wird die beschlossene Änderung für den betreffenden Mitgliedstaat nicht bindend.

Der Rückzug eines Einspruchs kann von der IWC nicht erzwungen werden, sondern muss von den Mitgliedstaaten in eigener Kompetenz beschlossen werden.

Sowohl Japan wie Norwegen haben 1982 einen Einspruch gegen das Moratorium für den Walfang zu kommerziellen Zwecken eingereicht und sind somit nicht an jenen Beschluss gebunden. Der Beschluss Norwegens, ab 1993 den kommerziellen Walfang von Zwergwalen in begrenztem Masse wiederaufzunehmen, ist demnach nicht widerrechtlich. Als Norwegen im Jahre 1992 diesen Beschluss bekanntgab, drückten dennoch 16 Mitglieder der IWC, darunter auch die Schweiz, ihre Enttäuschung über dieses Vorgehen aus. Die Schweiz vertrat vor allem die Ansicht, dass vor einer Wiederaufnahme irgendeines Walfangs die entsprechenden Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung geschaffen werden sollten.

Tötungsmethoden

Eine speziell von der IWC eingesetzte Arbeitsgruppe befasst sich regelmässig mit dem Problem der Tötung von Walen. Sie überprüft nicht nur kritisch den Einsatz und die Wirksamkeit der eingesetzten Fanggeräte, sondern sucht grundsätzlich Lösungen für eine rasche und schmerzlose Tötung von Walen. Die Schweiz verfolgt die Arbeit dieses Gremiums aufmerksam und berücksichtigt die Ergebnisse bei ihrer Tätigkeit in der IWC.

Wenn Tiere durch den Menschen getötet werden, soll dies möglichst rasch und schmerzlos geschehen. Früher wurden Wale mit einer sogenannten «kalten» Harpune gejagt, welche sich einfach in den Körper der Tiere bohrte und es ermöglichte, die Tiere ans Fangboot heranzuziehen. Diese Harpunen wirkten kaum je tödlich. Sie sind seit 1983 verboten.

Heute werden Wale in der Regel mit Explosivharpunen gejagt, welche nach dem Eindringen in den Tierkörper explodieren. Ein geübter Schütze ist in der Lage, den Kopf zu treffen, wodurch das Tier sofort getötet wird. Bei Fehlschüssen können den Tieren schwere innere Verletzungen zugefügt werden, die jedoch nicht unmittelbar tödlich sind und einen mitunter unakzeptabel langen Sterbeprozess verursachen. In solchen Fällen werden sogenannte «sekundäre Jagdwaffen» eingesetzt. In Norwegen sind das wirkungsvolle Gewehre, und in Japan werden «elektrische Lanzen» verwendet, mit denen die verletzten Tiere durch Stromstösse von den Fangbooten aus getötet werden. Die Wirksamkeit dieser elektrischen Lanzen ist umstritten, und es sind Bestrebungen im Gange, sie zu verbieten.

Auch die Inuits in Alaska verwenden eine modifizierte Form der Explosivharpune, während die Wale in Grönland in der Regel mit Gewehren gejagt werden, was vermutlich in vielen Fällen nur zu tödlichen Verletzungen, nicht aber zum unmittelbaren Tod der Tiere führt.

Die IWC unternimmt grosse Anstrengungen für die Weiterentwicklung von Jagdmethoden und -geräten, welche eine rasche und schmerzlose Tötung gewährleisten sollen.

Das Walfangmoratorium - Nullquote für den kommerziellen Walfang

1982 beschloss die IWC ein Moratorium in bezug auf den kommerziellen Walfang. Das Moratorium fordert die Nullquote für alle Walbestände und wurde 1986 in Kraft gesetzt. Das Moratorium ist zeitlich jedoch nicht unbegrenzt. Vielmehr sieht der Beschluss die Möglichkeit vor, für Walbestände, die sich infolge des Moratoriums soweit erholt haben, dass eine Bejagung wieder verantwortet werden kann, neue Fangquoten festzulegen.

Das Moratorium wurde zuerst bis 1990 befristet. Gleichzeitig verpflichtete sich die IWC, bis zu diesem Zeitpunkt eine umfassende Beurteilung der Auswirkung dieser Massnahme auf die Walbestände vorzunehmen. Gegebenenfalls sollten die Bestimmungen geändert und neu wieder Fangquoten festgelegt werden.

Die Neubeurteilung des Moratoriums im Jahre 1990 ergab, dass die Zeit noch nicht ausgereicht hatte, um alle Voraussetzungen für eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses zu erfüllen. Das Walfangmoratorium bleibt deshalb bis auf weiteres unverändert in Kraft.

Japan, Norwegen, Peru und die damalige Sowjetunion reichten einen Vorbehalt gegen den «Moratoriumsbeschluss» ein. Peru (1983) und Japan (1987 und 1988) zogen ihre Vorbehalte zurück, nicht aber Norwegen und die heutige Russische Föderation, die folglich nicht an den Moratoriumsbeschluss gebunden sind.

Die umfassende Bestandesaufnahme - wissenschaftliche Überprüfung der Walbestände

Zusammen mit dem Moratoriumsbeschluss einigte sich die IWC auf eine umfassende Bestandesaufnahme aller Walarten und -populationen. Die Zählungen werden in Abständen wiederholt und dienen der wissenschaftlichen Überprüfung der Walbestände.

Der wissenschaftliche Ausschuss hat dieser Aufgabe hohe Priorität eingeräumt und im Laufe der Jahre verschiedene Bestandeszählungen erfolgreich abgeschlossen. Bereits aufgrund der vorliegenden Daten ist klar, dass eine Bejagung gewisser Wale (Blauwale, Grönlandwale u.a.) ebenso wie aller bisher noch nicht erfassten Populationen überhaupt nicht zur Diskussion steht. Dagegen ist eine nachhaltige Nutzung anderer Bestände, z.B. der Grindwale und Zwergwale der südlichen Hemisphäre, denkbar.

Wie man Wale zählt

Man mag sich fragen, wie man Wale zählen kann. Diese Frage stellt sich bei jeder Bestandserfassung von Wildtieren. Es gibt heute eine ganze Reihe von wissenschaftlich überprüften Zählmethode, die im wesentlichen darin bestehen, aus direkt beobachteten Tieren und/oder ihren Spuren den Bestand für ein grösseres Verbreitungsgebiet zu berechnen. Bei Walzählungen kreuzen die Zählsschiffe auf einer vorgegebenen Rasterlinie im Meer und registrieren nach exakt vorgegebener Methodik jedes auftauchende Tier. Aus der Schwimmggeschwindigkeit und der dazu erforderlichen Atemfrequenz kann berechnet werden, wie viele Tiere jeweils sichtbar und wie viele Tiere jeweils untergetaucht sind. Wie bei allen Wildtieren handelt es sich auch bei den Walen letztlich um eigentliche Bestandesschätzungen mit grösserer oder kleinerer Sicherheit. Die wissenschaftliche Kommission ermittelte denn auch in jedem Fall zwar eine Bestandesgrösse, teilte aber gleichzeitig die Bandbreite mit, die mit 95%iger Sicherheit zutrifft.

Grösse der bisher von der IWC ermittelten Walpopulationen

Population	Jahr	Bestandesgrösse	Bandbreite
Zwergwal			
südliche Hemisphäre	1982/83-	760 000	510 000 - 1 140 000
Nordatlantik (ohne kanadische Ostküste)	1988/89 1987-1989	118 000	84 000 - 154 000
Nordpazifik	1989/90	25 000	12 800 - 48 600
Finnwal			
Nordatlantik	1969-1989	47 300	27 700 - 82 000
Grauwal			
östlicher Nordpazifik	1987/88	21 000	19 800 - 22 500
Grönlandwal			
Bering-, Tschucktschen-, Beaufortsee	1988	7 500	6 400 - 9 200
Blauwal			
südliche Hemisphäre	1985/86- 1990/91	460	210 - 1 000
Buckelwal			
westlicher Nordatlantik	1979-1986	5 500	8 120 - 2 890
Grindwal			
zentraler und östlicher Nordatlantik	1989	780 000	440 000 - 1 370 000

Revidierte Bewirtschaftungsmassnahmen - nachhaltige Nutzung der Walbestände

Gleichzeitig mit dem Moratorium wurde das wissenschaftliche Komitee von der IWC beauftragt, die bisherigen Bewirtschaftungsmassnahmen für die Walbestände zu revidieren. Die 1994 verabschiedeten Massnahmen (Revised Management Procedures, RMP) gehören zu den am gründlichsten überprüften Bewirtschaftungsmassnahmen für eine natürliche Ressource, welche je entwickelt wurden. Sie haben zum Ziel, die nachhaltige Nutzung der Walbestände sicherzustellen.

Einen Bestand «nachhaltig» zu nutzen heisst, ihn trotz jährlicher Entnahme eines gewissen Prozentsatzes von Tieren langfristig nicht zu schädigen. Das revidierte Bewirtschaftungsmodell trägt diesem Ziel Rechnung. Es stützt sich auf ein hochkomplexes Computerprogramm, welches alle vorliegenden Fangzahlen seit Anbeginn der Waljagd sowie alle verfügbaren Daten über Geschlechtsreife, Fortpflanzungsrate, Tragzeit, Säugezeit, Sozialstrukturen, natürliche Sterblichkeit, Altersstruktur der Population, durchschnittliche Lebenserwartung, Verbreitungsgebiet, Bestandeszugehörigkeit usw. berücksichtigt. Das Programm enthält zudem eine Reihe eingebauter Unsicherheitsfaktoren, welche berücksichtigen, dass Wale sich auch in Treibnetzen verfangen oder durch Giftstoffe in der Umwelt geschädigt werden können.

Das Modell ist flexibel und berücksichtigt fortlaufend neue Zählungs- und Fangdaten. Es berechnet gegebenenfalls Fangquoten, welche eine nachhaltige Nutzung garantieren und welche ausserdem das sogenannte «Vorsichtsprinzip» respektieren. Das heisst, es wurden zusätzliche Sicherheitsfaktoren eingebaut, welche eine langfristige Schädigung der Bestände ausschliessen und die Fangquote sofort mit «Null» angeben würden, falls eine langfristige Schädigung durch die Bejagung nicht ausgeschlossen werden könnte.

Walschutzgebiete

Obwohl das Moratorium weltweit nach wie vor galt, beschloss die IWC 1994, in den Südpolarmeen ein zweites Walschutzgebiet einzurichten. Dort liegen reiche Nahrungsgründe für manche Walpopulationen. Selbst wenn das Moratorium einmal teilweise oder ganz aufgehoben würde, dürften die Wale in diesen Schutzgebieten nicht kommerziell gejagt werden.

1979, also noch vor dem Moratoriumsentscheid, beschloss die IWC, dass im Indischen Ozean während eines Zeitraums von 10 Jahren keine Wale mehr kommerziell gejagt werden dürfen. Sie errichtete also ein eigentliches Walschutzgebiet («Jagdbanngebiet»).

Der Zeitraum von 10 Jahren ist inzwischen zweimal verlängert worden und steht 2002 wiederum zur Diskussion. Unter starkem politischem Druck, jedoch ohne ausdrückliche Unterstützung durch die wissenschaftliche Kommission und obwohl das Moratorium noch immer galt, entschied sich die IWC 1994 vorsorglich für eine zweite Walschutzzone in den südlichen Meeren.

Vorarbeiten zu diesem Beschluss wurden an einer Tagung unter Leitung der Schweiz geleistet.

Japan reichte in der Folge einen Vorbehalt gegen diesen Beschluss ein mit der Begründung, dass dieser wissenschaftlich nicht ausreichend abgestützt sei.

Die IWC heute - Walfang oder bedingungsloser Walschutz?

Die IWC ist heute geteilt zwischen den Nationen, welche einen bedingungslosen Walschutz fordern, und anderen, welche eine nachhaltige Nutzung vertreten.

Von den heute 32 «aktiven» Mitgliedstaaten (siehe Kasten) vertreten etwa 14 den Standpunkt, dass der Fang von Walen zu kommerziellen Zwecken unter keinen Umständen je wieder zu gestatten sei. Ihr Ziel ist ein bedingungsloser Schutz aller Walpopulationen in allen Weltmeeren. Die Bestimmungen des Übereinkommens sehen aber unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich eine Nutzung von Walbeständen vor; ja das Übereinkommen wurde auch dazu geschaffen, «die ordentliche Entwicklung der Walfangindustrie zu ermöglichen».

Wenige andere Mitgliedstaaten stehen nach wie vor zum kommerziellen Walfang im Sinne des Übereinkommens. Da die an einem bedingungslosen Walschutz interessierten Mitgliedstaaten in der Regel jedoch nicht bereit sind, Beschlüsse zu unterstützen, welche die Nutzung der Walbestände regeln, herrscht innerhalb der IWC seit Jahren eine unfruchtbare Pattsituation.

Von rund 140 Küstenstaaten bzw. Nationen, welche die Verbreitungsgebiete von Walen berühren, sind heute 37 Mitgliedstaaten der IWC. Dazu kommen zwei Binnenländer, die Schweiz und Österreich. 7 Mitgliedstaaten haben kein Stimmrecht wegen eines Rückstandes ihrer Beitragszahlungen und fehlen deshalb in der Regel an den Sitzungen der IWC. Somit bilden 32 Nationen das «einzige international zuständige Gremium zur Regelung der Walbestände».

Die IWC und die Schweiz - wie weiter?

Im Interesse ihrer eigenen Glaubwürdigkeit respektiert die Schweiz die Verbindlichkeit von Staatsverträgen und somit darin enthaltene Bestimmungen. Sie nimmt damit den Grundgedanken des Übereinkommens zur Kenntnis, Wale sowohl zu schützen, aber auch zu nutzen.

In der gegenwärtigen Situation innerhalb der IWC fällt es zunehmend schwerer, eine das Vertragswerk respektierende Position einzunehmen. Ein solches Land setzt sich zunehmend der Kritik aus. Auch führten Bemühungen der Schweiz für eine totale Revision des Walfangübereinkommens bisher nie zu einem Erfolg. Falls sich die Schweiz und die schweizerische Öffentlichkeit nicht mehr mit dem Inhalt und den Zielen des Übereinkommens identifizieren können, bleibt immer die Möglichkeit des Austritts aus diesem Staatsvertrag. Wenn man bedenkt, dass heute weltweit ein Moratorium für den Walfang zu kommerziellen Zwecken gilt, der Indische Ozean und die südlichen Meere in der Antarktis zu Walschutzgebieten erklärt und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung geschaffen wurden, kann man eigentlich mit Recht behaupten, die Schweiz habe ihre Aufgabe, «einen Beitrag zur Lösung eines bedeutenden Umweltproblems zu erbringen», im Rahmen des Walfangübereinkommens erfüllt.

Es wurden die Voraussetzungen geschaffen, die effektiv von der Ausrottung bedrohten Walarten, insbesondere die grossen Bartenwale, auf Jahre und Jahrzehnte hinaus vor der direkten Verfolgung durch den Menschen zu sichern.

Viel mehr als durch den Walfang sind Wale heute generell gefährdet durch die Vergiftung der Meere, die Verdünnung der Ozonschicht und die Fischerei mit Schleppnetzen. Die Einflussmöglichkeiten auf diese Faktoren durch die IWC sind jedoch sehr bescheiden, da sie in diesem Bereich kaum Regelungskompetenz hat. Der Schutz der Walpopulationen vor Einflüssen, die mit der Bejagung nicht in Verbindung stehen, hat deshalb im Rahmen anderer Konventionen und anderer internationaler Gremien zu geschehen. Es wäre zu überlegen, ob die Schweiz ihre begrenzten personellen und finanziellen Mittel nicht in anderen Gremien wirkungsvoller im Interesse der Wale einsetzen könnte, beispielsweise im Rahmen von Konventionen, die sich generell mit dem Schutz der Biosphäre und der Atmosphäre befassen.

Quellen

- Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs
- Botschaft über das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs vom 15. August 1979
- Ray Gambell, IWC-Sekretär, 1995: «The International Whaling Commission Now»
- «Minutes of the special Hearing on the forthcoming IWC-Meeting» vom 25. April 1995 des Europa-Parlamentes in Brüssel
- Tagungsberichte der IWC-Meetings
- Margaret Klinowska/Justin Cooke, 1991: «Dolphins, Porpoises and Whales of the World, the IUCN Red Data Book» (IUCN, Gland)
- Grzimeks Enzyklopädie, Band IV, 1987 (Kindler Verlag, München)

Adressen

Bundesamt für Veterinärwesen
(BVET)
Bern-Liebefeld
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Eidg. Departement für auswärtige
Angelegenheiten (EDA)
Politische Abteilung V
Sektion Umweltangelegenheiten
Eigerplatz 1
3003 Bern

Bundesamt für Umwelt, Wald und
Landschaft (BUWAL)
Abteilung Internationales
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Schweiz. Fachkommission für die
Belange des Washingtoner
Artenschutzübereinkommens
Sekretariat: Bundesamt für
Veterinärwesen
Bern-Liebefeld
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

International Whaling Commission
(IWC)
The Red House
Station Road, Histon
Cambridge CB4 4NP
United Kingdom

Chairman Scientific Committee of the
IWC
Southwest Fisheries Center
NMFS, NOAA
8604 La Jolla Shores Drive
La Jolla, CA 92038-0271
USA

CITES Secretariat
15, chemin des Anémones
Case postale 456
1219 Châtelaine-Genève

United Nations Environment
Programme (UNEP)
P.O. Box 30552
Nairobi
Kenya

Food and Agriculture Organization
(FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
I-00100 Roma
Italy

International Council for the
Exploration of the Sea (ICES)
Palaegade 2-4
DK-1261 Copenhagen
Denmark

Scientific Committee on Antarctic
Research (SCAR)
Secretariat
Scott Polar Research Institute
Lensfield Road
Cambridge CB2 1ER
United Kingdom

Convention on the Conservation of
Antarctic Marine Living Resources
(CCAMLR)
Secretariat
Old Wharf 25
Hobart
Tasmania
Australia, 7000

United Nations Convention on the
Law of the Seas (UNCLOS)
Secretariat
Legal Counsel's Office
UN Secretariat
New York 10017
USA

Agreement on the Conservation of
Small Cetaceans in the Baltic and
North Seas (ASCOBANS)
Sea Mammal Research Unit
c/o British Antarctic Survey
High Cross
Madingley Road
Cambridge
UK CB3 0ET

Secretariat of the Convention on
Biodiversity
World Trade Center
413, rue St.-Jacques
Montréal, Québec
Canada H2Y 1N9

Secretariat of the United Nations
Framework Convention on Climate
Change (UNFCCC)
Geneva Executive Center
C.P. 356
1219 Châtelaine-Genève

The World Conservation Union
(IUCN)
28, rue Mauverney
1196 Gland VD

World Conservation Monitoring
Center (WCMC)
219 Huntington Road
Cambridge, CB3 0DL
United Kingdom

World Wide Fund for Nature
International (WWF)
Avenue du Mont-Blanc
1196 Gland VD

International Wildlife Management
Consortium (IWMC)
4, avenue des Roses
1009 Pully

Greenpeace International
Keizersgracht 176
NL-1016 DW Amsterdam
Netherlands

North Atlantic Marine Mammal
Commission (NAMMCO)
Sondre Tollbodgate 9
University of Tromsø
N-9037 Tromsø
Norway

Inuit Circumpolar Conference
P.O. Box 204
DK-3900 Nuuk
Greenland

High North Alliance
P.O. Box 123
N-8390 Reine i Lofoten
Norway

WWF Switzerland
Hohlstrasse 110
8004 Zürich

Greenpeace Switzerland
Müllerstrasse 37
Postfach 276
8026 Zürich

Arbeitsgruppe zum Schutz der
Meeressäuger Schweiz (ASMS)
Postfach 30
8820 Wädenswil

DK-3900 Nuuk
Greenland

High North Alliance
P.O. Box 123
N-8390 Reine i Lofoten
Norway

WWF Switzerland
Hohlstrasse 110
8004 Zürich

Greenpeace Switzerland
Müllerstrasse 37
Postfach 276
8026 Zürich

Arbeitsgruppe zum Schutz der
Meeressäuger Schweiz (ASMS)
Postfach 30
8820 Wädenswil